

TIERÄRZTLICHE KLINIK FÜR PFERDE
Dr. med. vet. Hubertus Lutz
Dr. med. vet. Uwe Heidbrink
Fachtierärzte für Pferde Fachtierärzte für Chirurgie

Gartenstr.14
D-85609 Aschheim
Tel.: 0049-89-9043043
Fax: 0049-89-9044054

18.11.2003

**AUS DER PFERDEPRAXIS – AUFKLÄRUNG FÜR PFERDEBESITZER BEI
STANDARDOPERATIONEN MIT NICHT VORHERSEHBAREN KOMPLIKATIONEN**

Aus einem neueren Urteil des Oberlandesgerichtes München gibt es Altes und Neues zu berichten.

Im vorliegenden Falle bekam ein Pferd nach einer Kryptochiden-Operation eine Erkrankung im Sinne von Typhlocolitis mit Todesfolge. Die Eigentümer des Pferdes klagten, dass Sie auf dieses Risiko nicht hingewiesen wurden.

Hierzu OLG:

Der Tierarzt, der eine Operation durchführt, schuldet in erster Linie den Einsatz der von einem gewissenhaften Veterinärmediziner zu erwartenden tiermedizinischen Kenntnisse und Erfahrungen.

Außerdem ist es seine Aufgabe, seinen Auftraggeber über die Behandlungsmethode und Ihre Gefahren zu beraten. Dazu gehört die Erörterung der Art und Weise eines geplanten Eingriffs in groben Zügen, seiner Erfolgsaussichten und seiner Risiken. Zwar geht es bei der Tätigkeit des Tierarztes auch um die Behandlung eines lebenden Organismus, aber eben doch um **SACHEN**, deren Erhaltung sich weithin nach wirtschaftlichen Erwägungen zu richten hat. Deshalb können die in der Rechtssprechung entwickelten Grundsätze über Art und Umfang der **humanärztlichen** Aufklärungspflicht **nicht ohne weiteres** auf die Tiermedizin übertragen werden.

Steht in der Humanmedizin das **Selbstbestimmungsrecht** des Patienten im Vordergrund, so spielt dieses Moment in der Tiermedizin **keine Rolle**. Dort (Tiermedizin) geht es um wirtschaftliche Interessen.

Art und Umfang der tierärztlichen Aufklärungspflicht richten sich nach den **dem Tierarzt erkennbaren Interessen seines Auftraggebers** oder nach **dessen besonderen Wünschen**.

Dabei kann auch der materielle oder ideelle Wert des Tieres für den Auftraggeber eine Rolle spielen (BGH- NJW 1980, 1904/ 1905).

Die Darlegungs- und Beweislast für eine objektive Pflichtverletzung und deren Kausalität für den eingetretenen Schaden trifft den Kläger. Hierfür im Bereich des tierärztlichen Handelns, **in Anlehnung an die Rechtsprechung im Bereich der Humanmedizin zur tierärztlichen Aufklärungspflicht** eine Ausnahme zu machen, besteht **kein Anlass**, weil das **Selbstbestimmungs-recht des Patienten** in der Tiermedizin **keine Rolle** spielt. (BGH-VersR 1982, 435; OLG Frankfurt NJW-RR 2001, 893 m.w.N.)

Weiter führen die Richter aus, dass die Verpflichtung des Tierarztes, auf das Operationsrisiko hinzuweisen, besteht, aber **ins einzel gehende Erläuterungen** über alle **denkbaren Komplikationen** er nicht schuldig ist.

Zur Narkose: Der Kläger gab vor, nicht über die Narkoserisiken **im engeren Sinne** aufgeklärt worden zu sein. Die Richter: Die Standardaufklärung (siehe oben) reiche aus, da auch **allgemein** bekannt sei, dass **Restnarkoserisiken** vorhanden sind, wie auch tödliche Narkosezwischenfälle oder -folgen sehr selten sind, aber vorkommen können.

„Vom Tierarzt können jedoch **keine lehrbuchartigen Ausführungen** über sehr **seltene Komplikationen**, die Folgen einer Operation und der mit ihrer Vorbereitung verbundenen Maßnahmen (Fütterungsumstellung, Hungern lassen) erwartet werden und deren Häufigkeit in **Promillewerten** anzugeben.“

Hiervon wird der **wirtschaftlich denkende** Pferdeeigentümer seine Entscheidung über eine Operation, anders als vielleicht ein Patient in der Humanmedizin, **nicht abhängig machen**. Für ihn ist vielmehr interessant, ob überhaupt ein Operationsrisiko besteht und in welcher ungefähren Relation es sich zu dem von ihm mit dem Eingriff angestrebten Zweck verhält. Wenn ihn genaue Zahlen oder tiermedizinische Einzelheiten interessieren, **kann er nachfragen.**“

Angesprochen wurde in diesem Verfahren auch ein Hungern lassen, ein bis zwei Tage vor einer Bauchhöhlenoperation (Laparatomie, Laparoskopie). Dazu wies der Sachverständige hin, dass eine Dokumentationspflicht in einer Pferdeklunik über Art und Weise der Fütterung bestehen sollte (!); wohl wies der Sachverständige auch darauf hin, dass in früheren Jahren, auch bei länger dauerndem Hungerregime (Kryptochiden-OP nach klassischer Vorgehensweise) es keine Komplikationen danach im Sinne von Colitis oder ähnlichem gab.

Der Sachverständige wies ferner darauf hin, dass er das Risiko einer tödlichen Typhlocolitis X bei einer Kastrations-Operation auf 1:2000 einschätzt.

Dass dieses Verhältnis auch bei anderen Standardoperationen zutrifft (z.B. Arthroscopien, Griffelbein-, Zahn-, Kopfoperationen, etc.) ist anzunehmen.

Resumée aus der klinischen Sicht:

Es ist zu überlegen, ob man diese Rate 1:2000 in die Aufnahmebedingungen des Aufnahmescheines einer Klinik aufnimmt, damit bei den „Tierärzten nachgefragt werden kann“.

Ferner auch die allgemeine Rate 0,9 % als Rate der Zwischenfälle bei Eingriffen in Vollnarkose, wie:

- ◆ Narkosetod
- ◆ Festliegen
- ◆ Myopathien
- ◆ Frakturen
- ◆ Paralysen peripherer Nerven
- ◆ Hufrehe
- ◆ Colitis

Als **typische und erwähnenspflichtige Risiken bei den Operationen** sehen die Gutachter 3 Fakten:

- ◆ Blutung
- ◆ Infektion
- ◆ Wundheilungsprobleme

Je weniger dringlich der Eingriff und je höher der Wert des Pferdes ist, umso mehr steigt die Intensität der Aufklärung.

Dr. Hubertus Lutz, Pferdeklunik Aschheim
Dr.H.S.Lutz@t-online.de

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Bundesverband praktischer Tierärzte (Rote Hefte) in Bayern, Baden Württemberg, Thüringen und Rheinland Pfalz 2003.